

Kantonsratsbeschluss

Vom 09.11.2021

Nr. SGB 0160/2021

Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2025 über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 2 IFEG, § 20 Abs. 3 SG, § 139 ff. SG und §3 Abs. 1 SV, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. August 2021 (RRB Nr. 2021/1241), beschliesst:

1. Als Richtzahl für das Angebot an Wohnheimplätzen für die stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung im Jahre 2025 werden 1'350 Plätze festgelegt. Diese Zahl entspricht einer Zunahme von durchschnittlich 3 Plätzen pro Jahr ab 2021. Zu diesem Angebot zählen auch Aussenwohngruppen und weitere selbständigere Wohnformen. Um auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können, wird auf eine differenzierte Festlegung der Platzzahlen im Bereich Wohnen verzichtet.
2. Als Richtzahl für das Angebot an Tagesstättenplätzen im Jahre 2025 werden 1'145 Plätze festgelegt. Diese Zahl entspricht einer Zunahme von durchschnittlich 5 Plätzen pro Jahr ab 2021.
3. Als Richtzahl für das Angebot an Werkstättenplätzen im Jahre 2025 werden 1'240 Plätze festgelegt. Diese Zahl entspricht einer Zunahme von durchschnittlich 5 Plätzen pro Jahr ab 2021.
4. Angebote, die den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen, werden prioritär gefördert. Ebenso werden Angebote zu Gunsten von Nutzerinnen und Nutzern mit besonderem Bedarf vorrangig behandelt: beispielsweise ältere Menschen mit gerontologischem Pflegebedarf, Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, Menschen mit einem komplexen Behinderungsbild bei gleichzeitiger Verhaltensauffälligkeit (z.B. Selbst- und Fremdaggression).
5. Bei Platzbewilligungen im Bereich Wohnen und im Bereich Tagesstätten gelten die folgenden Vorgaben:
 - Institutionen, welche zusätzliche Plätze beantragen, müssen nachweisen, dass für ihr Angebot ein Bedarf für Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn besteht oder dass ihr Angebot eine Spezialisierung darstellt, die auf genügender interkantonaler Nachfrage gründet.
 - Neu- und Ausbauten im Bereich von Wohnheimen und Werkstätten sind nur in absoluten Ausnahmefällen vorzusehen. Bauvorhaben haben sich an der Möglichkeit zur Verbesserung einer selbstbestimmten Lebensführung und der sozialen Teilhabe zu orientieren.
 - Aussenwohngruppenplätze und ambulante Wohnangebote sind zu fördern. Werden Wohnheimplätze abgebaut, können sie im Verhältnis 2:3 in Aussenwohngruppenplätze oder in ambulante Wohnangebote umgewandelt werden.
 - Die regionale Verteilung der Plätze im Kanton Solothurn ist angemessen zu berücksichtigen und dezentrale Plätze in Zentrumsnähe werden bevorzugt.

6. Das Departement des Innern kann in der Planungsperiode von 2021 bis 2025 die Richtzahlen gem. Ziffer 1 bis 3 insgesamt im Umfang von plus/minus 60 Plätzen anpassen. Dies entspricht rund 2% der jeweiligen Richtzahlen.
7. Das Departement des Innern wird mit der Umsetzung vorliegender Angebotsplanung beauftragt. Dabei sind insbesondere auch die Anliegen der Zielgruppe von Erwachsenen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.
8. Wird in einer Institution während zwei Jahren kein angemessener Auslastungsgrad erreicht, kann das Departement des Innern die Bereinigung der Platzbewilligung prüfen und gegebenenfalls Plätze in den Pool der zur Bewilligung zur Verfügung stehenden Plätze zurücknehmen.

Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2025 über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung tritt auf 1. Januar 2021 in Kraft und auf 31. Dezember 2025 ausser Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (4); BAC, SCR, CIR, Admin (2021-044)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1977/2021)